

See

Dyran:
Herfader
he Dampfer
bewaffnete
1000 Ton-
ner "Pach"
Rary Arr.
William?
Jose Crok-
altern halter
ndez

23. Ähnlich
wurden durch
um 25000
n. i. Unter
ein mittel-
liche Seelen
ich an Buch
hatte (Vlex.
ein großer
anen aufstei-

Evolution

erklärt, daß
mit tiefer
kommen
neigen. Was
Kerenki
Tage aus
den dem Au
hat seine
den sozial
daß sich de
Kerenki
ar Radio be
Kerenki
w vor befo
d au per
ten wird de
hülle ver

n der
 n, auf alle
 tigungen b
 Regierung
 Soldates
 Schwarz
 als Heren
 zeigen, de
 alle

Die Note
 B. Nichter-
 graphenogent
 arbeiten Teil
 legen und im
 Die Amt me
 gars auf b
 ci der 28. 10

Einwanderung
die machen al
er die Grun
re Tendenz
die Regieru
des Reiches
Bericht ist

schriftliche Zustimmung der Empfänger der Entschädigung ist die, daß diese die Lage der Angehörigen der freiwilligen Wehrmacht in der Heimat kennen und die Angehörigen der Wehrmacht in der Heimat unterstützen. Im ganzen ist die Wehrmacht in der Heimat sehr beliebt.

Die Menschen
sahen vor
dem alten
hohen See

Träufelnd
Augenblicke
Nieren erzu
Erredung ab
beruhigen
stehenden
und sagte
ich bist da
Herrschende

broben in
ir doch dem
ag erzählt,
te in der
auf gemacht
ern von
maß den
Papa, daß
halt ich mo

So habe
ich dich er-
halten dem Sa-
uf welchem
schwebend.

...sie der
...fassend. ...
...Feine ...
...er einer ...
...ein Vater
...ter und ...
...se darüber
...Die Jagd
...bild?"

in engliſch
wird
im Belie

Am 3. 4. 5. 9. 10. 22. 23. 24. 25. 26. 27.
nach 29. Oktober 1917 findet von vorrätigen
9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr im Kabarett
schaffischen statt. Es wird gespielt: Sank-
tisches Gedichte, einisch der Wege und Straßen, das
von folgender Gesez umgeben wird: Reichlich Koff-
Bis, Jolienstrasse, Lompertstrasse. Das hinter der
Kantmauer (bis zum Koffelball). Weg Koffelball
Koffelball zum Platzstrasse, Lompertstrasse bis zu
Koffelballstrasse. Die vorgenannte Wege und Straßen
mit Ausnahme der innerlich des abgeperrten Ge-
ländes befindlichen, gehören nicht zum Geländebereich
und sind für den Verkehr freigegeben. Anzahlliche Plätz-
chen am linken Begang glücklich erreicht werden. So-
dem Betreten des abgeperrten Geländes wird mög-
lichst vermieden. Verhältnisse können.

Der Verlauf der Zeichnung auf die Kriegsanleihe ist befriedigend. Großen Anklang findet die sogenannte Kriegsanleihe-Versicherung, bei welcher größere Beträge ohne besondere An-

Ludw. Hoff.

Lebensmittel-Verteilung

I. Warenausgabe.

Der Woche vom 1. Oktober bis 7. Oktober werden verteilt:

- 50 gr Fleisch und Wurst gegen Abgabe von Geld 1-10 der Reichsfleischkarte,
- 50 gr Butter auf Geld 27 und 28 der Fettkarte,
- 1 Ei auf Geld 70 der Eizettelkarte,
- 50 gr Würfelzucker auf Geld 70 der Nahrungsmittelkarte
- 100 gr Grieß oder Feigwaren " " 11 u. 72
- 10 Pfund Kartoffeln " " 10 der Kartoffelkarte

Der Preis je Pfund beträgt: für Würfelzucker 32 Pf., für Feigwaren 70 Pf., für Kartoffeln 8 Pf., 1 Ei 40 Pf. und für 60 gr Butter 32 Pf.

II. Verkaufseinteil.

a) Fleisch:		7-9 Uhr
E-H	Samstag	9-10 1/2
J-L	"	10 1/2-12 1/2
M-Q	"	2-3 1/2
R-So	"	3 1/2-5
Sp-Z	"	5-6 1/2
A-D	"	6 1/2-7
A-Z	"	7-8

b) Butter und Eier:		8-10 Uhr
E-H	Freitag	10-12 1/2
J-L	"	2 1/2-4 1/2
M-Q	"	4 1/2-7
R-So	"	8-10
Sp-Z	Samstag	10-12 1/2
A-D	"	4-6
A-Z	"	6-7

Wiesbaden, den 30. September 1917

Der Magistrat.

Verkauf von Kartoffeln.

Die Kunden die sich bei der Firma P. O. S., Marktstr. 21 hatten eintragen lassen, sind der Firma

Hofsch, Kneipstr. 19

Kunden der Firma Gastner, Michaelsstr. 23 der Firma

Schwanke Radl, Schwalbacherstr. 59

die Kunden der Firma Thiel, Bellstr. 43 dem

Verband für Wiesbaden und Umgebung, Hellmuthstr. 45

eingelassen worden. Diese Kunden können nun nur in den zuletzt genannten Kartoffelverkaufsstellen Kartoffeln erhalten.

Wiesbaden, den 29. September 1917

Der Magistrat.

Ausgabe neuer Reichsfleischkarten.

Die Ausgabe der Reichsfleischkarten für die nächsten 2 Monate erfolgt am Montag, den 1. Oktober d. J., gegen Vorlage des Hauswirtschaftsweises und der Warenabgabekarte

gegen Abgabe der Stammbuchnummer der abgegebenen Fleischkarte:

In den hiesigen Metzgereien

für alle Privathaushaltungen, die sich im Stammbuch (rotten) Stammbuchnummer befinden, wie Personen auf ihrem Stammbuchausweis verzeichnet sind.

Im ehemaligen Museum, Zimmer 7

für alle Haushaltungen, die nicht die volle Stammbuchnummer besitzen, sei es, weil sie Stammbuchnummer verloren oder in Folge Hausverlegung zurückgegeben haben.

Im ehemaligen Museum, Zimmer 88

a) für die Haushaltungen von Hotels, Anstalten, Gastwirtschaften usw., die ihr Fleisch auf Bezugsscheine beziehen;

b) an die hiesigen Truppenteile für die auf Selbstversorgung angewiesenen Militärpersonen;

c) für Militärpersonen auswärtiger Truppenteile, die sich in Wiesbaden selbst befinden (ausgenommen Urlaub);

Im ehemaligen Museum, Zimmer 84

für die Abfertigung in den Metzgereien (Büffet 1) ist folgende Buchstaben-einteilung genau innezuhalten:

A-D	Montag von	8-9 Uhr
E-G	"	9-10
H-J	"	10-11
K	"	11-12
L-O	"	12-1
P-Schm	"	3-4
Schm-T	"	4-5
U-Z	"	5-6
A-Z	"	6-7

Jede Haushaltung kann sich nur an die Metzgerei wenden, welcher sie schon als Kunde zugewiesen war, ausgenommen diejenigen Haushaltungen, die sich auf neu erstellte Metzgerei (Büffet, Marktstr. 21) umschreiben lassen wollen (vergl. die ergänzte besondere Bekanntmachung).

Die Umschreibungen auf andere Metzgereien sind während der Kartenausgabe nicht zulässig.

Wiesbaden, den 29. September 1917

Der Magistrat.

Fleischverteilung.

1. Von nächster Woche ab ist die Metzgerei Josef Gürtler, Marktstr. 33, zum Fleischverkauf neu zugelassen worden. Fleischkarten, die zum Bezüge in dieser Metzgerei berechnigt, können am Montag, den 1. Oktober 1917 gegen Rückgabe der Stammbuchnummer der abgegebenen Fleischkarte und Vorlage des Stammbuchausweises und der Warenabgabekarte im Laden Marktstr. 33 in Empfang genommen werden.

2. Die Metzgerei Georg Kistert, Dohmerstr. 94, welche wegen Krankheitsurlaub vorübergehend geschlossen war, ist von nächster Woche ab wieder geöffnet. Die dem Geschäft Kistert überwiesenen Kunden müssen also ihr Fleisch wieder bei Kistert beziehen und auch ihre Reichsfleischkarten am Montag, den 1. Oktober 1917 im genannten Geschäft erneuern.

Wiesbaden, den 29. September 1917.

Der Magistrat.

Höchstpreise für Fleisch- und Wurstwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1917 (R.-G.-Bl. 1917 S. 607 und 728) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. August 1916 (R.-G.-Bl. 1916 S. 941), vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. 1917 S. 319) und vom 18. Juli 1917 (R.-G.-Bl. 1917 S. 682) werden folgende Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt:

1. Rindfleisch.

Suppen- und Bratfleisch mit 25%		2.- M.
Knochenbeilage		2.- M.
Renden- und Rostbraten mit 33 1/3%		3.-
Knochenbeilage		3.-
Häften mit 25% Knochenbeilage		3.50
Junge (an der Jungendringelgabel quer abgeschnitten) ohne Knochenbl.		1.30
Knochenbraten		0.30
Hals und Brust mit 10% Beilage		2.-
Keule und Rücken mit eingewachsenen Knochen ohne weisse Beil.		2.50
Sonstiges Rindfleisch mit 33 1/3%		2.-
Beilage		2.50
Leber und Milz (ohne Knochenbl.)		1.30
Lunge und Herz (ohne Knochenbl.)		0.80
Kalbskopf je nach Größe, Stück 4.- bis 5.50		2.-
Hals, Brust, Bug- und Rammstück mit eingewachsenen Knochen		0.80
Keule und Rücken mit eingewachsenen Knochen		2.-
Lunge und Herz (ohne Knochenbl.)		0.80
Frisches Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder ausgebeint mit 20% Knochenbeilage		2.20
Geschnittene Koteletts		2.00
Renden (ohne Knochenbeilage)		0.90
Hühner		2.-
Frisches Fett und Speck		2.50
Ausgeschliffenes Fett		1.60
Blut- und Leberwurst		2.-
Fleischwurst, Schwarzwurst und Bratwurst		2.-
Säulchen (mit mindestens 50-60% Fleischbestandteilen)		2.-

2. Kalbfleisch.

Bei allen Knochenbeilagen sind die eingewachsenen Knochen in der zulässigen Knochenmenge einbezogen.

3. Schafffleisch.

Rindfleisch im Sinne der Festsetzung ist Fleisch von Ochsen, Kühen, Kalben und Ferkeln, Schafffleisch, das Fleisch von Schafen und Hammeln. Als Kleinhandel ist anzusehen jede Abgabe an Verbraucher (Privathaushaltungen, Hotels, Anstalten usw.)

4. Schweinefleisch.

Es dürfen nur die in vorstehender Verordnung ausdrücklich benannten Fleischsorten zum Verkauf gestellt werden. Soweit die Preise für Fleisch einschließlich Knochenbeilage gelten, ist es nicht zulässig, Knochenbeilage zu verkaufen.

5. Wurst.

Die Verkäufer sind nicht verpflichtet, Schweinefleisch mit Ausnahme des Kammfleischs anders als in Form geschnittener Koteletts abzugeben.

6.

Den Bestimmungen dieser Verordnung sind auch Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft unterworfen. Ausnahmen können mit Genehmigung des Preuss. Staatskommissars für Volksernährung zugelassen werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht ist, daß es sich um Vorräte handelt, die vor dem 1. August 1917 aus dem Auslande eingeführt waren;
2. der Abfall unter Aufsicht des Kleinhandels entweder in besonderen behördlichen Abgabestellen oder in Anstalten, Betriebsstätten, Massenverpackungen und gewerblichen Betrieben erfolgt;
3. die Ware beim Abfall als Auslandsware bezeichnet und von Inlandsware getrennt gehalten wird.

7.

Die Inhaber von Fleischverkaufsstellen sind verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung in ihrem Laden an einer für die Käufer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

8.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. 1914 S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25, 183 und 253).

Zusammenfassungen werden hiernach mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung betr. Höchstpreise für Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch vom 8. Juni 1916/10. April 1917 ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 30. September 1917.

Der Magistrat.

Ausgabe von Kartoffelkarten und Anmeldung zur Einkellerung von Kartoffeln für den Winterbedarf.

I. Ausgabe von Kartoffelkarten.

Privathaushaltungen

Die bisher neue Kartoffelkarten nicht haben abholen können, können solche gegen Vorlage der Stammbuchausweis- und der Kartenabgabekarte in der Turnhalle der Volksschule Marktstr. 33, Eingang Vertramstr. 12, während der Dienststunden von 8 1/2 bis 12 1/2, und von 3 bis 7 Uhr in der Zeit von Montag, den 1. Oktober bis Samstag, den 6. Oktober erhalten. Gleichzeitig mit den Kartoffelkarten werden Antragsformulare für die Einkellerung von Kartoffeln ausgegeben.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw.

erhalten keine Kartoffelkarten, sondern Bezugsscheine und Antragsformulare im ehemaligen Museum, Zimmer 38. Diejenigen Hotels, Pensionen, Anstalten usw., die Bezugsscheine schon erhalten haben, müssen diese an der angegebenen Stelle umändern lassen, da ihnen nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nicht 2 Zentner, sondern 3 Zentner Kartoffeln für die Einkellerung zustehen.

II. Antrag auf Einkellerung von Kartoffeln für die Winterverforgung.

Zur Einkellerung sind zugelassen für die Zeit von Montag, den 1. November bis 30. September 1918, den 3. August 1918, 3 Zentner Kartoffeln für jedes Privathaushaltungsglied, das in der Stammbuchausweis- und der Kartenabgabekarte eingetragen ist. Auf den Kopf und Tag darf 1 Pfund verbraucht werden, der Rest nach rechnerischer Abrechnung der Ueberschuss wird durch Schwind und Fäulnis ausgezehrt.

Haushaltungen, die nicht für alle Personen ihres Haushaltes einzukellern wollen, können auch für einen Teil ihres Haushaltes einzukellern. Für jede Person sind aber 3 Zentner Kartoffeln anzusetzen.

Der Preis für den Zentner frei Keller beträgt 7,50 Mark. Durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28. d. Mts. ist die zur Einkellerung zugelassene Menge von 2 Zentner auf 3 Zentner erhöht worden.

Die neu ausgegebenen Kartoffelkarten zum Bezug von 2 Zentner Speisekartoffeln berechnen sich zum Bezug von 3 Zentner Speisekartoffeln. Falls die Antragsformulare schon für 2 Zentner für jede Person ausgefüllt sind, sind neue Antragsformulare zum Bezug von 3 Zentner für jede Person auszufüllen. Änderungen oder Durchstreichungen in den Antragsformularen dürfen nicht vorgenommen werden.

Kartoffeln zur Einkellerung können bezogen werden durch Vermittlung der Stadtverwaltung frei Keller.

1. von der Kartoffelbelieferungsgesellschaft m. b. H., Hellmuthstr. 45, 1.
2. von hiesigen Landwirten,
3. von Landwirten des Unteramtskreises,
4. von Landwirten des Landkreises Wiesbaden (Aus dem Landkreis Wiesbaden können aber nur diejenigen Haushaltungen beziehen, die auch im vorigen Jahre von dort Kartoffeln bezogen haben),
5. ab Lager oder Güterbahnhof Wiesbaden-West durch das Kartoffelamt Völschlag.

Privathaushaltungen.

Sämtliche Anträge auf Kartoffelbezug zum Einkellern sind auf dem vorgedruckten Formular, welches genau ausgefüllt und unterschrieben werden muß, gleichzeitig mit der Stammbuchausweis- und der Kartenabgabekarte für die Einkellerung in der Turnhalle der Volksschule Marktstr. 33, Eingang Vertramstr. 12, vorzulegen und zwar von Haushaltungen mit Namen im Anhangsbuch haben:

A	am Montag, den 1. Oktober
B-C	Dienstag, den 2. "
D-F	Mittwoch, den 3. "
G-H	Donnerstag, den 4. "
I-Ka	Freitag, den 5. "
Ko-La	Samstag, den 6. "
Li-No	Montag, den 8. "
Ni-Re	Dienstag, den 9. "
Ru-Schw	Mittwoch, den 10. "
Schw-V	Donnerstag, den 11. "
W-Z	Freitag, den 12. "
A-Z	Samstag, den 13. "

Bei Anmeldungen zum Einkellern bei der Kartoffelbelieferungsgesellschaft erhält der Anmeldende sofort eine Anmeldebcheinigung. Diese Bescheinigung hat er mit den erforderlichen Kartoffelkarten unter gleichzeitiger Bezahlung des fälligen Betrages der Kartoffelbelieferungsgesellschaft, Hellmuthstr. 45, 1, vorzulegen. Die Zeit zur Vorlage und Bezahlung wird von der Kartoffelbelieferungsgesellschaft noch näher öffentlich bekannt gegeben werden.

Bei der Anmeldung zum Einkellern bei einem hiesigen Landwirt oder aus dem Landkreis Wiesbaden hat der Anmeldende die erforderlichen Kartoffelkarten abzuliefern und

gleichzeitig den fälligen Betrag zu zahlen. Ueber die Abgabe der Kartoffelkarten und der Zahlung des Betrages erhält er eine Quittung. Das Antragsformular wird vom Kartoffelamt dem für die Einkellerung genannten Landwirt zugestellt und diesem die Anmeldung zur Einkellerung der Kartoffeln an den Verkäufer gegeben.

Bei der Anmeldung zum Einkellern aus dem Unteramtskreis hat der Anmeldende die erforderlichen Kartoffelkarten abzuliefern und gleichzeitig den fälligen Betrag zu zahlen. Ueber die Abgabe der Kartoffelkarten und die Zahlung des Betrages erhält er eine Quittung und eine Bescheinigung. Die Bescheinigung hat der Verkäufer seinen Landwirt im Unteramtskreis zustellen.

Bei der Anmeldung zum Bezug von Kartoffeln ab Lager des Kartoffelamtes hat der Anmeldende die erforderlichen Kartoffelkarten abzuliefern und gleichzeitig den fälligen Betrag zu zahlen. Ueber die Abgabe der Kartoffelkarten und die Zahlung des Betrages erhält er eine Quittung und eine Bescheinigung. Die Bescheinigung hat er beim Lager des Kartoffelamtes bei Abholen der Kartoffeln vorzulegen und abzuliefern. Für das Abholen der Kartoffeln vom Lager wird dem Abholenden 1 Mark für den Zentner vergütet.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw.

haben ihre Anträge zu stellen und Zahlung zu leisten wie die Privathaushaltungen, aber statt der Kartoffelkarten Bezugsscheine abzugeben. Anträge sind zu stellen in der Turnhalle der Volksschule Marktstr. 33, Eingang Vertramstr. 12, von Hotels, Pensionen usw. mit Kammer der Hauswirtschaftskarte:

- Rr. 50 001-50 060 am Montag, den 1. Oktober,
- Rr. 50 061-50 120 am Dienstag, den 2. Oktober,
- Rr. 50 121-50 180 am Mittwoch, den 3. Oktober,
- Rr. 50 181-50 240 am Donnerstag, den 4. Oktober,
- Rr. 50 241-50 300 am Freitag, den 5. Oktober,
- Rr. 50 301-50 360 am Samstag, den 6. Oktober,
- Rr. 50 361-50 578 am Montag, den 8. Oktober.

Hotels, Pensionen, Anstalten usw., die mehr als 100 Zentner einzukellern, können die Kartoffeln im Baggern am Güterbahnhof Wiesbaden-West beziehen und selbst abfahren. In diesem Falle erhalten sie für jeden Zentner 1 Mark vergütet.

Wiesbaden, den 29. September 1917.

Der Magistrat.

Städtische Spiritus-Verteilung

Marktstr. 16, Zimmer Nr. 5.

Die Ausgabe von Bezugsmarken für die im Monat Oktober zur Verteilung an Rinderbestände gelangenden 2000 Flaschen Brennspiritus erfolgt an die Berechtigten mit den Anfangsbuchstaben: L-Z am Dienstag, den 2. A-K am Mittwoch, den 3. Oktober 1917. Diese Reihenfolge ist unbedingt einzuhalten. Berechtigter sind Einheimische, deren Jahresbeinkommen 1500 Mark nicht übersteigt und Gas usw. nicht zur Verfügung haben.

Dienststunden von 8 bis 12 1/2 und von 3 bis 6 1/2 Uhr.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Eigeln und Koffkastanien

sind zugunsten der Bezugsvereinsigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin, beschlagnahmt und müssen an den bestellten Hauptanfaller, die Firma Conrad Appel in Darmstadt bezogen, an deren Unteramtsleiter, Herrn Wilhelm Hohmann, Wiesbaden, Sedanstr. 5, abgeliefert werden.

Betrifft gewerbliche Betriebszählung

Da das Kriegsamt eine ausführliche Nachprüfung der ausgefüllten Fragebogen angeordnet hat, werden vom 3. Oktober ab in den einzelnen Betrieben durch hiesige Sachverständige derartige Nachprüfungen an den Hand beförderter Fragebogen vorgenommen werden.

Die Inhaber oder Leiter der Betriebe sind auf Grund des Hilfsdienstgesetzes zu jeder von ihnen geforderten Auskunft verpflichtet; Verweigerung derselben zieht die im Gesetz vorgesehenen, hohen Strafen nach sich.

Wiesbaden, den 29. September 1917.

Der Magistrat.

Der Aerzte-Verband des Rheingaukreises

gibt bekannt, daß die Gebühren für ärztliche Leistungen infolge der durch den Krieg herbeigeführten außerordentlichen Verknappung der gesamten Lebenshaltung sowie der Berufsunterschiede eine angemessene Erhöhung erfordern müssen. Der Mindestsatz für die Beratung in der Sprechstunde des Arztes wird hiermit auf 2 Mark festgelegt; die übrigen Gebühren werden entsprechend erhöht.

Telephonische Beratungen werden berechnet wie Beratungen in der Sprechstunde.

Für Besuche, die auf Verlangen sofort oder zu einer bestimmten Stunde oder an Sonn- oder Feiertagen gemacht werden, ist das Doppelte, für Nachbesuche das Dreifache der Tagesgebühr zu entrichten.

Gewähr für Erledigung der Besuche am gleichen Tage kann nur gegeben werden, wenn die Befehle bis vormittags 9 Uhr erfolgt, abgesehen von solchen schwereren Umständen oder Unglücksfällen.

Der Vorstand.

Zeichne Kriegsanleihe und sorge, daß Deine Freunde das Gleiche tun

18